



Sitzung vom: 4. November 2008
Beschluss Nr.: 192

Anfrage betreffend Strompreis: Keine Erhöhung ohne Gegenwert: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet:

die Anfrage betreffend Strompreis: Keine Erhöhung ohne Gegenwert (55.08.08), welche Kantonsrat Beat von Wyl, Giswil, am 11. September 2008 eingereichte hat wie folgt:

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das EWO nur dann Tarifierhöhungen beschliessen soll, wenn höhere Kosten oder bessere Leistungen gegenüber den Kunden ausgewiesen werden?*

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das EWO (GD 663.1) ist der Verwaltungsrat für die Festlegung der Tarife verantwortlich. Dabei hat er die gesetzliche Vorgabe zu beachten, den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Auf Anfrage begründete das EWO die Tarifierhöhung von durchschnittlich 11,9 Prozent mit den massiv gestiegenen Kosten für die Nutzung des schweizerischen Stromübertragungsnetzes sowie dem erheblichen Mehraufwand, der aufgrund der neuen Marktregeln entsteht. Diese Mehrkosten belaufen sich auf mehr als sechs Millionen Franken. Die Tarifierhöhung ist also in der deutlich veränderten Kostensituation begründet. Vor diesem Hintergrund und mit dem Vorbehalt, dass sich die Kosten für die Nutzung des schweizerischen Stromübertragungsnetzes nicht noch ändern, ist die Tarifierhöhung betriebswirtschaftlich notwendig und für den Regierungsrat nachvollziehbar.

- 2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Schaffung der nationalen Netzgesellschaft auf die Beschaffungskosten des EWO nur einen untergeordneten Einfluss hat?*

Die Nationale Netzgesellschaft swissgrid stellt dem EWO für die Benutzung des Übertragungsnetzes und für Systemdienstleistungen ab 1. Januar 2009 jährlich rund 3,5 Millionen Franken mehr in Rechnung als bis heute. Diese Mehrkosten sind nebst den höheren Preisen vor allem darauf zurückzuführen, dass das EWO bislang lediglich für die über das Übertragungsnetz eingekaufte Energiemenge (rund 20 Prozent des gesamten EWO-Stromabsatzes) ein entsprechendes Netznutzungsentgelt bzw. Systemdienstleistungen zu bezahlen hatte. Diese Gebühren fallen unter der neuen Regelung für die gesamte an Endverbraucher abgesetzte Energiemenge an.

- 3. Die Förderung erneuerbarer Energien ist eine wichtige Zielsetzung, auch für das EWO. Gesamtschweizerisch gilt eine Einspeisevergütung von 0,6 Rp./kWh. Es besteht die Gefahr, dass ohne klare Begründung fragwürdige Erhöhungen der Tarife beschlossen werden. Wird der Regierungsrat darauf achten, dass das EWO in Obwalden ohne entsprechende Projekte oder Kosten keine Tarifierhöhungen festlegt?*

Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird ab 1. Januar 2009 auf jede verbrauchte Kilowattstunde ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird gemäss Energiegesetz jährlich vom Bundesamt für Energie festgelegt. Im Maximum kann ein Zuschlag von 0,6 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden. Für das Jahr 2009 beträgt dieser 0,45 Rappen pro Kilowattstunde. Er wird dem EWO durch die swissgrid in Rechnung gestellt. Das EWO seinerseits stellt seinen Kundinnen und Kunden denselben Zuschlag in Rechnung.

Auf die Auswahl der im Rahmen der KEV geförderten Anlagen zur Stromproduktion hat das EWO keinen Einfluss.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Abteilung Hochbau
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (de [Internet], km, wa)

Im Namen des Regierungsrats

Landschreiber:

Urs Wallimann